

***RICHTLINIE FÜR DAS AUSWEISEN VON TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTEN GEMÄß § 17
DER BERUFSORDNUNG FÜR THÜRINGER ZAHNÄRZTE***

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist ein einheitlicher und unteilbarer Bestandteil des Gesundheitswesens. Die Berechtigung zur umfassenden Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Thüringer Zahnärzte, sich kontinuierlich beruflich fortzubilden und dadurch die Kenntnisse auf dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft zu halten. Ergänzend verpflichten das Thüringer Heilberufegesetz und die Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte jeden Zahnarzt zu dieser beruflichen Fortbildung.

Zahnärzten ist es nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte innerhalb des Bereichs der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auszuweisen. Die Ausweisung hat im Interesse einer sachangemessenen und nicht irreführenden Außendarstellung sowie um einer gesundheitspolitisch unerwünschten Verunsicherung der Bevölkerung vorzubeugen, den Maßgaben der folgenden Richtlinie zu genügen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Tätigkeitsschwerpunkte können durch den Zahnarzt ausgewiesen werden. Sie dienen dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung und der Kollegenschaft.
- (2) Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat sich auf interessengerechte, sachangemessene und nicht irreführende Angaben zu beschränken.
- (3) Der Angabe muss zur Vermeidung von Verwechslungen jeweils der Zusatz "Tätigkeitsschwerpunkt" vorangestellt werden. Der Zusatz hat in derselben Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
- (4) Es dürfen entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte von einem Zahnarzt ausgewiesen werden.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Der Zahnarzt hat den Ausweis eines jeden Tätigkeitsschwerpunktes der Kammer vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Anerkennung jedes angezeigten Tätigkeitsschwerpunktes wird eine Gebühr entsprechend der Kostensatzung der Landes-zahnärztekammer Thüringen erhoben.

§ 3 Bereiche

(1) Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur in Bereichen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgewiesen werden. Dies sind insbesondere die Bereiche:

1. Implantologie
2. Parodontologie
3. Kinder- und Jugendzahnheilkunde
4. Funktionsdiagnostik/Funktionstherapie
5. Endodontologie.

(2) Dem Vorstand steht zur Vermeidung von Unklarheiten und zur Vorbeugung von Begriffsvielfalt, die zu einer Verunsicherung der Bevölkerung beitragen kann, das Recht zu, Zahnärzte auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen zu verpflichten.

(3) Ausgenommen für die Ausweisung als Tätigkeitsschwerpunkt sind die Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen.

§ 4 Voraussetzungen für den Ausweis

(1) Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Bereich über dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende, besondere fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten verfügen. Diese sind der Kammer auf Verlangen durch entsprechende geeignete Nachweise, beispielsweise über die Teilnahme an Fortbildungsangeboten, zu belegen.

(2) Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Bereich nachhaltig praktisch tätig sein. Von einer nachhaltigen praktischen Tätigkeit ist auszugehen, wenn der Zahnarzt mindestens zwei Jahre praxisrelevante Erfahrungen in diesem Bereich besitzt und die ausgewiesene Schwerpunkttätigkeit einen Schwerpunkt seines beruflichen Wirkens bildet. Auf Verlangen ist dies der Kammer durch entsprechend geeignete Nachweise, beispielsweise durch die Vorlage von Fallzahlen, zu belegen.

(3) Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen und im Bereich der Zahnheilkunde zu erfolgen.

(4) Die Angaben der unter Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen hat der Zahnarzt wahrheitsgemäß anzuzeigen.

(5) Entfallen die Voraussetzungen, die zum Ausweis eines Tätigkeitsschwerpunktes berechtigen, darf der Tätigkeitsschwerpunkt nicht weiter geführt werden. Den Wegfall der Voraussetzung hat der Zahnarzt der Kammer ebenfalls wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§ 5 Prüfung und Untersagung

(1) Die Landes Zahnärztekammer Thüringen stellt aufgrund der gemachten Angaben gemäß § 4 fest, ob der Zahnarzt die für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes nicht vor, untersagt die Landes Zahnärztekammer Thüringen das Führen des Tätigkeitsschwerpunktes durch Bescheid.

(2) Die Kammer kann aus begründeten Anlässen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten überprüfen und gegebenenfalls das weitere Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes untersagen.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Richtlinie wurde von der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen am 04.07.2012 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt in Kraft.

(2) Bisher von der Kammer genehmigte Tätigkeitsschwerpunkte dürfen auch weiterhin unverändert ausgewiesen werden.

(3) Die vom Vorstand auf Grundlage der bisher geltenden Richtlinie beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten gem. § 17 der Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte werden aufgehoben. Die darin niedergelegten Grundsätze über das Vorliegen besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten sollen bei etwa vorzunehmenden Sachverhaltsbeurteilungen als verwaltungsinterner Leitfaden herangezogen werden.

Erfurt, den 04.07.2012

Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung